

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltende

1. Ziele der Europäischen Tage des Denkmals in der Schweiz

Die Kampagne der Europäischen Tage des Denkmals in der Schweiz befähigt die Menschen, das Kulturerbe und insbesondere die Archäologie und Denkmalpflege wertzuschätzen sowie dessen Bedeutung für die eigene Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu erkennen.

2. Organisation der Europäischen Tage des Denkmals in der Schweiz

Die Europäischen Tage des Denkmals (im Folgenden kurz Denkmaltage) in der Schweiz sind eine Kampagne des Bundes und der Kantone. Die Trägerschaft besteht aus dem Bundesamt für Kultur BAK, der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD, der Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA und der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE (im Folgenden kurz NIKE).

Die Kampagne wird von der NIKE koordiniert.

Die Veranstaltungen werden von den städtischen und kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie (im Folgenden kurz Fachstellen) organisiert/koordiniert.

Interessierte Privatpersonen und Institutionen können sich mit ihrer Veranstaltungsidee bei den Fachstellen bewerben.

3. Zulassungsbedingungen

Veranstaltende, die sich den obengenannten Zielen verpflichten und die untenstehenden Bedingungen erfüllen, können mit ihrer Veranstaltung ins Programm der Denkmaltage aufgenommen werden. Die Bedingungen sind wie folgt:

- 3.1 Die Veranstaltung leistet einen Beitrag zur Vermittlung des Kulturerbes, insbesondere zur Archäologie und Denkmalpflege;
- 3.2 Inhalt und Rahmen der Veranstaltung sind von hoher Qualität. Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich, d.h. sie ist für Besuchende grundsätzlich kostenfrei. Besondere Leistungen sind zum Selbstkostenpreis, ständige kostenpflichtige Angebote anlässlich der Denkmaltage zu deutlich reduziertem Preis, anzubieten;
- 3.3 Die Veranstaltung wird nicht für Werbezwecke vereinnahmt;
- 3.4 Die Veranstaltung wird nicht für politische oder religiöse Zwecke vereinnahmt;
- 3.5 Inhalt und Rahmen der Veranstaltung sind frei von diskriminierenden Aussagen

KULTURERBE ENTDECKEN

4. Aufnahme ins Programm

- 4.1 Interessierte Privatpersonen und Institutionen können sich mit ihrer Veranstaltungsidee bei den Fachstellen bewerben und diese per E-Mail oder direkt über die Webplattform einreichen.
- 4.2 Die Bewerbung und das Erfassen der Detailangaben zu den Veranstaltungen müssen bis zur auf der Website kommunizierten Anmeldefrist über die entsprechende Webplattform eingereicht werden.
- 4.3 Die städtischen und kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie entscheiden über die Aufnahme von Veranstaltungen ins Programm. Die Fachstellen behalten sich das Recht vor, Bewerbungen mit schriftlicher Begründung abzulehnen.
- 4.4 Die NIKE und die Fachstellen behalten sich das Recht vor, Änderungen vorzuschlagen, damit eine Veranstaltung den Anforderungen entspricht.
- 4.5 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Annahme ins Programm.
- 4.6 Die NIKE hat die Möglichkeit, eigene nationale Veranstaltungen anzubieten.

5. Bewerbung

- 5.1 Die NIKE und die Fachstellen verpflichten sich, die Veranstaltungen durch geeignete Kommunikationsmassnahmen bekannt zu machen;
- 5.2 Die NIKE und die Fachstellen stellen den Veranstaltenden Werbematerial kostenlos oder gemäss kantonalen Regelungen und solange vorrätig zur Verfügung.
- 5.3 Die Veranstaltenden verpflichten sich, das Bewerben ihrer Veranstaltung in die nationale Kampagne (Übernahme des Corporate Design) einzubetten.
- 5.4 Um die Werbematerialien für weitere Zwecke zu verwenden, wird die ausdrückliche Genehmigung der NIKE und der Fachstellen benötigt.

6. Finanzierung

- 6.1 Die Veranstaltenden tragen alle Kosten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung ihrer Veranstaltung.
- 6.2 Die NIKE und die Fachstellen tragen alle Kosten im Zusammenhang mit der Koordination der Anlässe, der nationalen und regionalen Kommunikation und Medienarbeit (ausgenommen der Bewerbung, siehe Artikel 4.2) zu den Denkmaltagen.

KULTURERBE ENTDECKEN

7. Haftung und Versicherung

- 7.1 Die Veranstaltenden sind für die eigene Veranstaltung – insbesondere für die Sicherheit der Besuchenden und weiteren Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung – ausschliesslich und allein verantwortlich. Die NIKE und die Fachstellen lehnen für jede Art von Schäden und Ansprüchen jede Haftung ab. Die Veranstaltenden bzw. von ihnen Beauftragten können weder für Schäden an Dritten noch für irgendwelche Schäden, auch nicht für Schäden, welche Dritte ihnen während der Veranstaltung zugefügt haben, haften noch Ansprüche gegenüber der NIKE und den Fachstellen erheben bzw. Rückgriff auf diese nehmen.
- 7.2 Die Veranstaltenden versichern sich für die Veranstaltung bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl gegen ihre Haftpflicht aus der Veranstaltung - insbesondere für alle Schäden an Dritten während der Veranstaltung.

8. Annullierung

- 8.1 Sollte die organisierte Veranstaltung annulliert werden, verpflichten sich die Veranstaltenden, die NIKE und die Fachstellen zu benachrichtigen, damit die Veranstaltung aus allen Werbeträgern entfernt werden kann. Die Veranstaltenden verpflichten sich, alle gegenüber dem Publikum entstehenden Konsequenzen zu tragen, die aus der nicht erfolgten Entfernung einer Veranstaltung aus den Werbeträgern entstehen.

9. Ausschluss

- 9.1 Die NIKE und die Fachstellen sind jederzeit berechtigt, Veranstaltende, die gegen die Vertragsbedingungen verstossen, von der Teilnahme an den Denkmaltagen in der Schweiz auszuschliessen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.
- 9.2 Der Ausschluss führt zur unverzüglichen Einstellung aller Werbemassnahmen der NIKE und der Fachstellen für die Veranstaltung(en) der entsprechenden Veranstaltenden.
- 9.3 Ab dem Zeitpunkt eines Ausschlusses ist es den Veranstaltenden untersagt, die zur Verfügung gestellten Werbematerialien zu verwenden oder sich in einer anderen Form auf die Denkmaltage zu beziehen.

10. Rechtsstreitigkeiten

- 10.1 Falls die Vertragsparteien bei Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und/oder Durchführung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielen, ist der Gerichtsstand Bern zuständig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Annahme der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltende der Denkmaltage gilt als Vertrag. Zudem gelten alle Elemente des Veranstaltungseintrags als Bestandteile des Vertrags.

Von der Kerngruppe genehmigt, im Juni 2023